



Datenschutz im Unternehmen

E-Mail, Internet und Web 2.0 – was ist zu beachten bei der privaten Nutzung im Unternehmen

Referent: Helmut Glaser

IBM Deutschland GmbH



München, 23. Oktober 2008

Grundsatz



**Für den Arbeitgeber besteht keine
Verpflichtung, die private Nutzung zu
genehmigen.**

- **keine Regelung**
- **Verbot der privaten Nutzung**
- **Erlaubnis der privaten Nutzung**
- **Erlaubnis der privaten Nutzung von Internet, Verbot bei Email**

- **Schlechteste Möglichkeit:**
Durch fehlende Regelungen sind „Streitigkeiten“ zu erwarten.



Verbot der privaten Nutzung

Ist der Arbeitgeber Anbieter von TK-Diensten?

Eine Prüfung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes ergibt:

- **Nein**, der Arbeitgeber ist kein Anbieter von Telekommunikationsdiensten, da er
 - keinen TK Dienst **für Dritte** anbietet, sondern
 - den Dienst nur für einen bestimmten Personenkreis, die Mitarbeiter, anbietet.



Verbot der privaten Nutzung

Ist der Arbeitgeber Anbieter von TK-Diensten?

Weitere Prüfung:

- **Telemediengesetz (TMG)**



Ergebnis:

Auch das TMG findet keine Anwendung, wenn die private Nutzung der Kommunikationsmittel im Unternehmen verboten ist.

Verbot der privaten Nutzung Bundesdatenschutzgesetz?

Weitere Prüfung:

- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**

- **Hier gilt:**

- § 28 BDSG erlaubt die Erhebung und Speicherung, Veränderung und Übermittlung der Verbindungs-, Inhalts- und Nutzungsdaten durch den Arbeitgeber,
 - wenn die Verwendung der personenbezogenen Daten der **Zweckbestimmung** des (Arbeits-)Vertragsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1) oder
 - soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen des Arbeitgebers erforderlich ist und ein schutzwürdiges Interesse des Arbeitnehmers nicht überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2).



Verbot der privaten Nutzung Bundesdatenschutzgesetz?

Zweckbestimmung des (Arbeits-)Vertragsverhältnisses
bzw. „**berechtigte Interessen**“

- „Zweckbestimmung“ ist im BDSG nicht konkret definiert
- Das Interesse des Arbeitgebers begründet sich in der Regel darin, dass er vermeiden möchte/muss, dass die Mitarbeiter in der Arbeitszeit und unter Nutzung dienstlicher Ressourcen aus rein privatem Interesse auf Informationen aus dem Internet zugreifen.

Ergebnis:



**Verarbeitung der Daten
richtet sich nach dem BDSG**

Verbot der privaten Nutzung

Bundesdatenschutzgesetz trifft zu I. / Internet

I. Rechte und Pflichten des AG in Bezug auf Internet:

- **Überprüfung, ob das Surfen der Mitarbeiter im Internet tatsächlich geschäftlich veranlasst ist**
- **Information der MA über die bestehenden (und geplanten) Überwachungsmaßnahmen**
- **Information der MA über drohende Sanktionen**
- **eine automatisierte Vollkontrolle ist nicht zulässig**
- **Einsatz von SPAM Filtern, Virus Programmen ohne Information der MA zulässig**

Nicht vergessen:

Eventuelle Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates (Stichwort: „Verhaltens- und Leistungskontrolle mittels technischer Einrichtungen“)

Verbot der privaten Nutzung

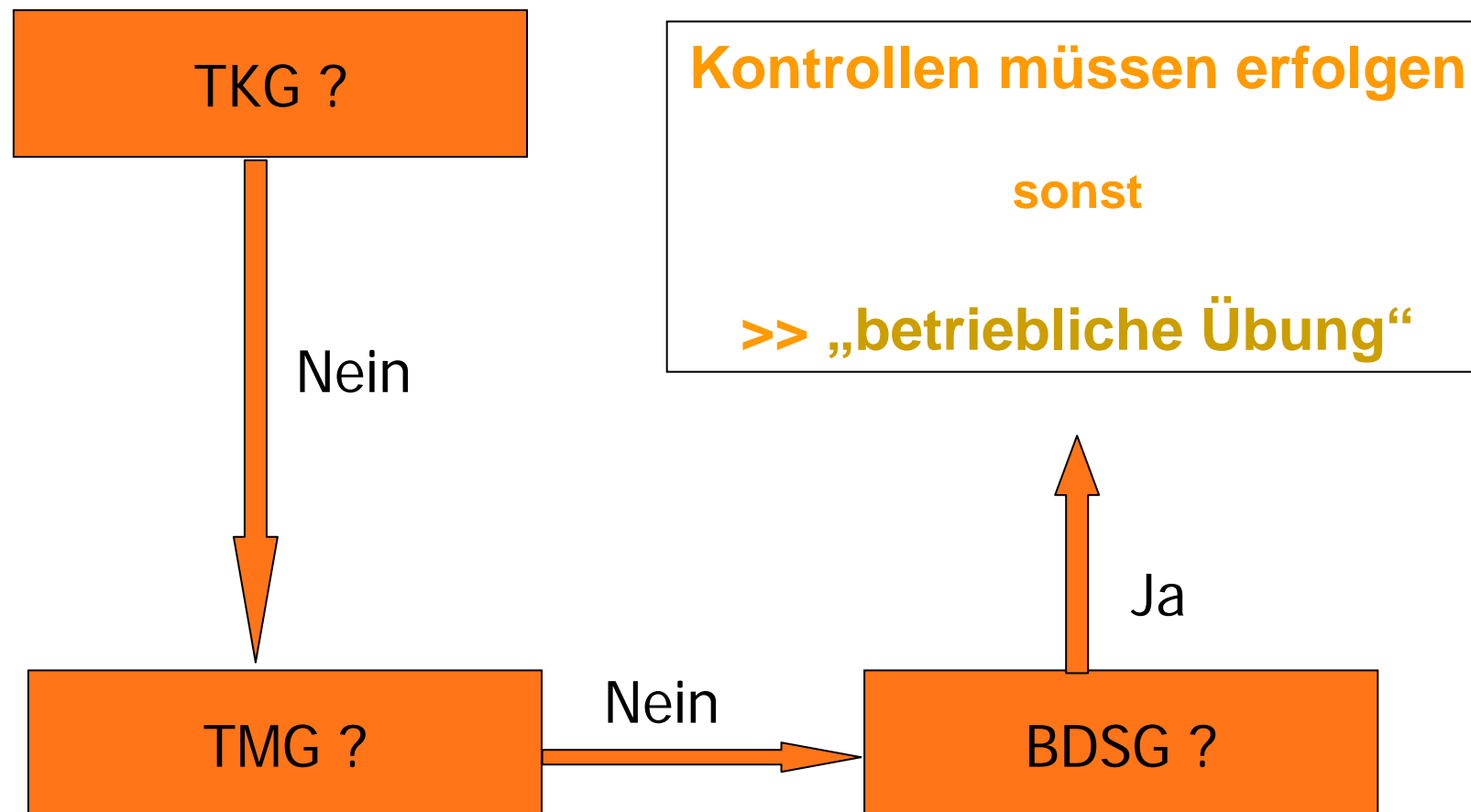
Bundesdatenschutzgesetz trifft zu II. / Emails

II. Rechte und Pflichten des AG in Bezug auf Emails:

- **die (eingeschränkte) Kontrolle der Inhalte geschäftlicher Mails durch den Vorgesetzten ist zulässig**
- **nicht zulässig ist der Einsatz entsprechender Auswertungsprogramme für eine **umfassende** Leistungs- und Verhaltenskontrolle**
- **Information der MA über die bestehenden (und geplanten) Überwachungsmaßnahmen**

Verbot der privaten Nutzung

Ergebnis



Verbot der privaten Nutzung

Sonderfall bei der Kontrolle

- **Personen, denen in ihrer Tätigkeit persönliche Geheimnisse anvertraut werden und die deshalb in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Personen stehen (z. B. Psychologen, Ärzte, Sozialarbeiter und -pädagogen).**

>>> Keine Kontrolle zulässig

Erlaubnis der privaten Nutzung

Prüfung TKG



**Eine Prüfung der Vorschriften des
Telekommunikationsgesetzes ergibt:**



Arbeitgeber wird zum TK Anbieter

Erlaubnis der privaten Nutzung

TKG - was ist zu beachten?

§ 88 TKG Fernmeldegeheimnis



1. Dem Fernmeldegeheimnis unterliegen der **Inhalt** der Telekommunikation und ihre **näheren Umstände**, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Das Fernmeldegeheimnis erstreckt sich auch auf die näheren Umstände erfolgloser Verbindungsversuche.
2. Zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses **ist jeder Diensteanbieter verpflichtet**. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach dem Ende der Tätigkeit fort, durch die sie begründet worden ist.

Erlaubnis der privaten Nutzung

Beachtung des TKG – Konsequenzen?

- Technische Trennung privat/geschäftlich?
- Wenn (technisch) nicht möglich:
 - keine Überwachungssysteme erlaubt,
 - Sicherheitssysteme (wie Firewall) sind zulässig, aber keine Auswertung bzw. nur mit Rechtfertigungsgrund.

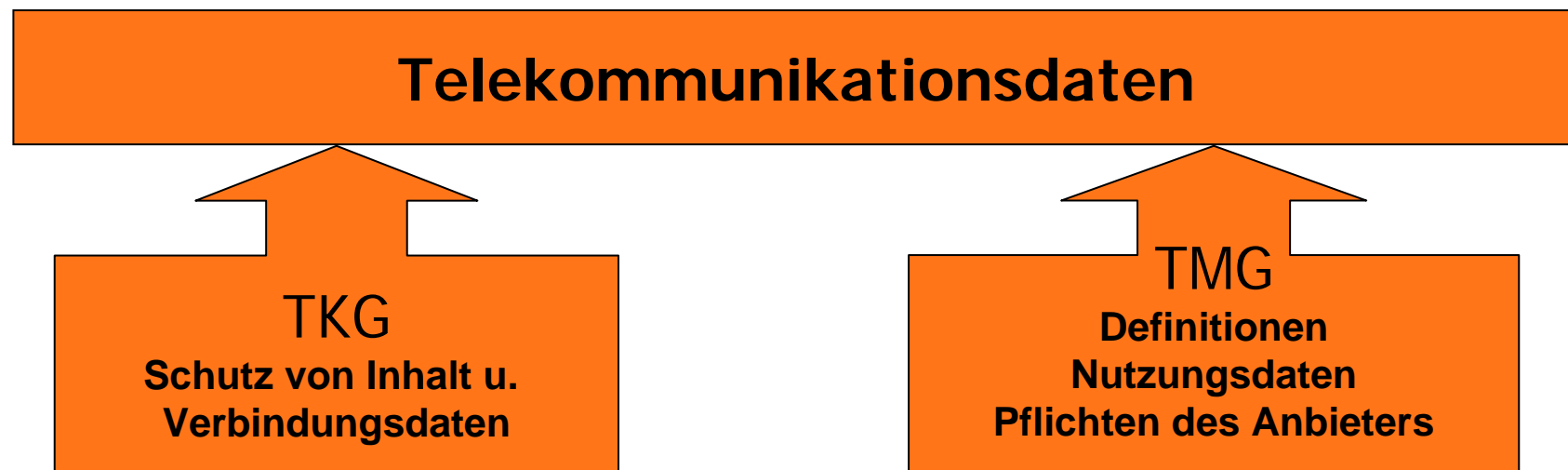


Alle Kommunikationsdaten unterliegen dem TKG und damit dem Fernmeldegeheimnis.

Erlaubnis der privaten Nutzung Telemediengesetz

Weitere Prüfung:

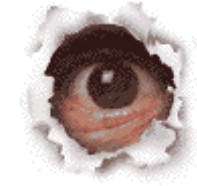
- **Telemediengesetz (TMG)**



Erlaubnis der privaten Nutzung

Das TMG ist einschlägig

Konsequenzen:



- **Die Vorgaben des TMG sind zu beachten:**
 - **Information über Art, Umfang, Zweck der Erhebung usw.**
 - **technisch- organisatorische Maßnahmen**
 - **Abbruch**
 - **Löschung/Sperrung**
 - **Auskunftspflicht**
 - **Verarbeitung/Speicherung nur zu Abrechnungszwecken (§ 15 TMG – Nutzungsdaten). Sonst nur „sperren“ der Daten**

Erlaubnis der privaten Nutzung BDSG?



Das BDSG als „Auffanggesetz“ findet keine Anwendung.

Erlaubnis der privaten Nutzung

Zulässige Überwachungsmaßnahmen: Internet

Firewall System und Anti-Virus Software

- **Zum Schutz des Firmennetzes erforderlich und zulässig.**

Aber:

Keine Auswertung bzw. Auswertungen nur im zulässigen (vereinbarten) Umfang

Erlaubnis der privaten Nutzung

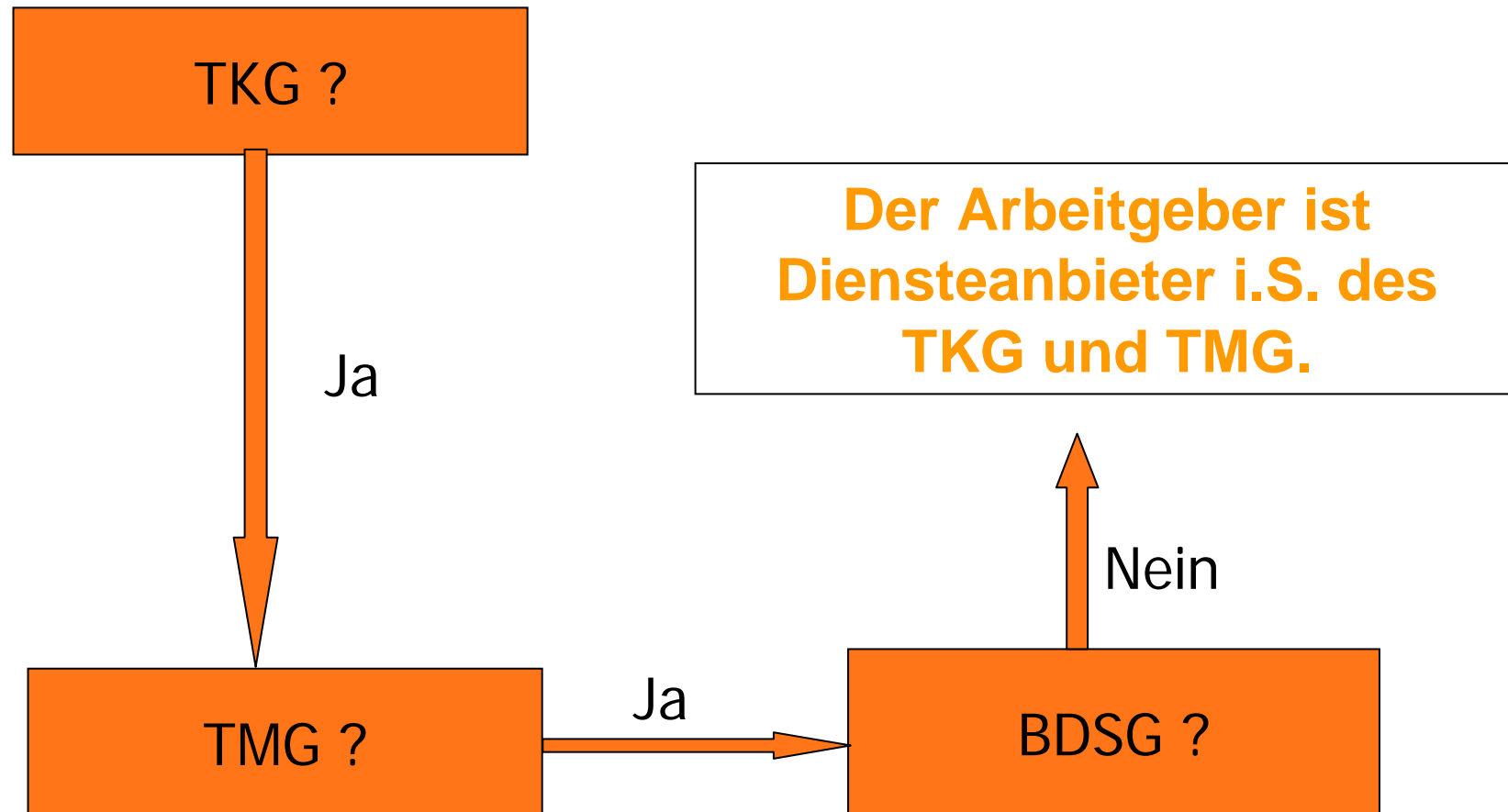
Pflichten bei Überwachungsmaßnahmen: Internet

Protokolldateien / Log-files

- **Information der Arbeitnehmer über den Umfang der gespeicherten Daten**
- **genaue Definition des Zweckes der Auswertung**
- **enge Regelung der Zugriffe auf die Dateien**
- **kurze Speicherdauer**

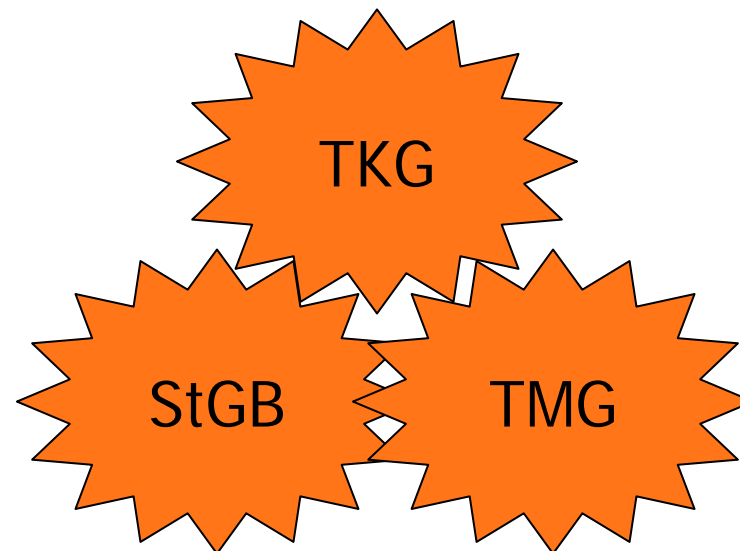
Erlaubnis der privaten Nutzung

Ergebnis für Internetnutzung



Erlaubnis der privaten Nutzung Email?

**Grundsätzlich die gleichen Regelungen, wie beim Internetzugriff.
Alle Emails können wie Briefpost betrachtet werden (§ 201 StGB).**

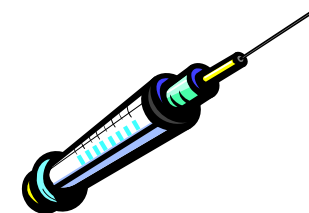


Erlaubnis der privaten Nutzung

Problem: Virenschutz/SPAM Filter bei Email?

Virenschutz/SPAM Filter

- Einsatz von Filtern zulässig, da
 - Gründe der Datensicherheit höher wiegen
 - Verfügbarkeit des „Netzes“ gewährleistet werden muss



Aber:

- Information der Mitarbeiter über Art und Umfang
- Nur vollautomatische Kontrollen ohne Inhaltsprüfung

Erlaubnis der privaten Nutzung

Internet = ja, Email = nein

Erlaubnis der privaten Internetnutzung

aber

Verbot der privaten Email Nutzung

Vorteile:

- **Mail bleibt „geschäftlich“**
- **keine Einschränkungen bzgl. Zugriff durch AG**

Beste Lösung?

Betriebsvereinbarung

Kollektive Regelung



Abschluss unabhängig von der Regelung (Verbot oder Erlaubnis) dringend empfohlen



Unbedingt erforderlich bei Zulassung der privaten Nutzung.

Betriebsvereinbarung

Beispiel für den Inhalt I.

1. **Gegenstand und Geltungsbereich**
Diese Betriebsvereinbarung regelt die Grundsätze für die private Nutzung der Internet- und E-mail Dienste von xx und gilt für alle Mitarbeiter, deren Arbeitsplätze über einen geschäftlichen Internet- bzw. Email-Zugang verfügen.

2. **Zielsetzung**
Ziel dieser Betriebsvereinbarung ist es, die Nutzungsbedingungen sowie die Maßnahmen zur Protokollierung und Kontrolle transparent zu machen, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter zu sichern und den Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

3. **Internet und E-Mail**
 - a) xx gestattet, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (im Einzelfall bzw. durch Kündigung dieser Betriebsvereinbarung), die nur gelegentliche und im Verhältnis zur geschäftlichen Nutzung eindeutig unerhebliche private Nutzung des geschäftlichen Internet-Anschlusses [oder: ...außerhalb der Arbeitszeit...]. **Privater Email** Verkehr darf nur über externe kostenlose (keine Kosten für xx) Web-Mail-Dienste abgewickelt werden. **Die geschäftliche User-ID bleibt der rein geschäftlichen Nutzung vorbehalten.**

 - b) Eine solche unerhebliche Nutzung wird nicht disziplinarisch sanktioniert bzw. geahndet, solange dabei keine Gesetze oder xx interne Richtlinien verletzt oder überschritten werden und die Verfügbarkeit des IT-Systems für dienstliche Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere die Regelungen der xx Richtlinie „Computersicherheit für xx Mitarbeiter“ in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Betriebsvereinbarung

Beispiel für den Inhalt II.

- c) Sollte über die geschäftliche User-ID eine **private Mail eingehen**, so ist der Empfänger alleine für deren weitere Verwendung verantwortlich; er entscheidet über Speicherung, Löschung und Weiterleitung im Rahmen der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen. Unbeschadet dessen behält sich xx vor, **virusinfizierte und sog. Spam-E-mails** herauszufiltern und sofort zu löschen. Zusätzlich obliegt dem Mitarbeiter eine besondere Sorgfaltspflicht in Bezug darauf, dass xx kein Schaden durch private E-Mails entsteht. Es gelten die aktuellen Sicherheitsstandards wie in der xx Richtlinie „Computersicherheit für xx Mitarbeiter“ ausgeführt.
- d) Für persönliche, aber geschäftlich veranlasste Emails (z.B. Gehaltsmitteilung, Kommunikation mit dem Betriebsrat oder Betriebsarzt, o.ä.), sollte der Mitarbeiter einen mit „privat“ oder „persönlich“ gekennzeichneten Ordner anlegen. Zugriffe durch Dritte auf derartige Ordner sind nur unter den Voraussetzungen der Ziff. 6.3 bzw. 6.4 zulässig.

4. Einwilligung und Vertretungsregelung

- a) Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung auf technischem Weg erfolgt nicht. Die Protokollierung und Kontrolle gemäß Ziffer 6 dieser Betriebsvereinbarung erstrecken sich daher auch auf den Bereich der privaten Nutzung des Internetzugangs.
- b) Durch die private Nutzung des Internetzugangs erklärt der Mitarbeiter seine Einwilligung in die Protokollierung und Kontrolle gemäß Ziffer 6 dieser Betriebsvereinbarung für den Bereich der privaten Nutzung. **Insoweit stimmt er auch einer Einschränkung des Fernmelde- bzw. Telekommunikationsgeheimnisses zu.**
- c) Bei der Einrichtung einer Vertretungsregelung mit Email-Zugriff des Vertreters muß der Mitarbeiter damit rechnen, dass auch private Emails, die an seine xx User-ID gerichtet wurden, vom Vertreter gelesen werden können.

Betriebsvereinbarung

Beispiel für den Inhalt III.

- d) **Nach dem Ausscheiden oder bei längerer, insbesondere krankheitsbedingter, Abwesenheit des Mitarbeiters steht dem Arbeitgeber der Zugriff auf die E-Mails im xx Account des Mitarbeiters in dem Umfang zu, den der ordnungsgemäße Geschäftsgang oder betriebliche Ablauf erfordert.** Ohne Einwilligung des Mitarbeiters ist der Zugriff nur unter Hinzuziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder des zuständigen örtlichen Betriebsrats durchzuführen. Der Mitarbeiter muss damit rechnen, dass in diesem Zusammenhang auch private Emails gelesen werden können.

5. Verhaltensgrundsätze

- a) Bei der privaten Nutzung sind die gesetzlichen Vorschriften und die xx internen Richtlinien (s. o. Ziffer 3. a) zu beachten.
- b) Darüber hinaus ist - im Rahmen der Einschränkungen gem. Ziffer 3 - **nur eine solche Nutzung erlaubt**, die
- das Geschäft von xx nicht stört oder mit ihm im Wettbewerb steht,
 - die eigene oder die Arbeit anderer Mitarbeiter nicht behindert oder stört,
 - keine zusätzlichen Kosten für xx verursacht,
 - keine geschäftsmäßige Werbung beinhaltet,
 - Dritten keine Informationen über oder Listen von Mitarbeitern zukommen lässt,
 - keine geschäftsmäßigen oder privaten Verteilerlisten einbezieht.

Wenn keine zeitunabhängige Netzanbindung besteht (z.B. im Hotel, Home Office etc.), ist die private Nutzung des Internets und des privaten Email Accounts auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Zeitunabhängige Verbindungen bestehen z.B. in xx Lokationen oder bei einer Flat-Rate.

Der Down- (oder Up-)Load von größeren Datenmengen (z.B. Filmen) ist nicht zulässig.

Betriebsvereinbarung

Beispiel für den Inhalt IV.

- c) **Generell unzulässig** ist das Aufrufen kostenpflichtiger Internet-Seiten und das Zugreifen auf oder Verteilen von Material, das von anderen Personen als geschmacklos, Anstoß erregend oder respektlos angesehen werden könnte; Beispiele hierfür sind:
- Material, das sexuell eindeutige Bilder und Beschreibungen enthält;
 - Material, das illegale Aktionen befürwortet;
 - Material, das Intoleranz gegen andere befürwortet;
 - weitere Beispiele s. xx Richtlinie „Computersicherheit für xx Mitarbeiter“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- d) Unzulässig ist die Verwendung der xx User-ID beim Versenden von privaten Emails, bei privater Teilnahme in öffentlichen „Chat-Räumen“ oder bei anderen nicht geschäftlich veranlassten Anlässen, bei denen es insbesondere zur Zusendung von Werbe- oder sog. Spam-Emails kommen kann.
6. **Leistungs- und Verhaltenskontrolle/Datenschutz** für E-Mail- und Internetnutzung/Sanktionen
- a) Soweit personenbezogene oder -beziehbare Daten aufgezeichnet werden, dürfen diese ausschließlich für die genannten Zwecke dieser Betriebsvereinbarung verwendet werden. Daten über das Benutzerverhalten dürfen ausschließlich zur Gewährleistung der Systemsicherheit, zur Optimierung und Steuerung des Systems, zur Fehleranalyse und -korrektur sowie zur kostenstellenbezogenen Abrechnung der Systemkosten verwendet werden. Die Zugriffe auf diese Funktionen bleiben auf die mit der technischen Administration des Systems betrauten Personen begrenzt; diese Personen sind gem. § 5 BDSG und § 88 TKG verpflichtet. Der Mitarbeiter willigt ein, dass Daten, die den Verdacht bezüglich eines Verstoßes gegen die vorliegende Betriebsvereinbarung begründen, an die Geschäftsleitung weitergegeben werden. Soweit strafrechtlich relevante Inhalte betroffen sind, dürfen diese Daten auch an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden.

Betriebsvereinbarung

Beispiel für den Inhalt V.

- b) Eine Verwendung der vorgenannten Daten zur weitergehenden Leistungs- oder Verhaltenskontrolle ist nicht gestattet.
- c) Bei einem begründeten Verdacht auf einen Missbrauch und/oder eine strafbare Handlung kann, nach Information des zuständigen örtlichen Betriebsrates, eine gezielte Überprüfung aller Verbindungen sowie des privat genutzten Speicherplatzes (Emails, Dokumente, Dateien, Programme etc.) auf dem zur Verfügung gestellten Computersystem der xx stattfinden. Bei der Überprüfung ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte hinzuzuziehen.
- d) Maßnahmen, die den Missbrauch von Internet und/oder Email verhindern oder beweisen helfen, können bei begründetem Verdacht und Gefahr im Verzug unmittelbar durchgeführt werden. In diesen Fällen sind der betriebliche Datenschutzbeauftragte und der zuständige örtliche Betriebsrat anschließend unverzüglich zu informieren.
- e) Ein Verstoß gegen Regelungen der vorliegenden Betriebsvereinbarung oder ein Missbrauch der gestatteten privaten Nutzung des geschäftlichen Internetanschlusses kann neben arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.
- f) xx behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internet-/Email-Zugangs im Einzelfall zu untersagen. Darüber hinaus kann ein Verstoß uneingeschränkte zivilrechtliche Schadensersatzpflichten auslösen, z. B. bei rechtswidriger Nutzung kostenpflichtiger Internetseiten.

7. Inkrafttreten und Kündigung

Private Nutzung

„Ja“ oder „Nein“?

- **Entscheidung liegt beim Arbeitgeber**
 - **Wenn „nein“:**
 - **Kontrollmöglichkeiten des AG richten sich „nur“ nach dem BDSG**
 - **einfach umsetzbar**
 - **Kontrollen sind erforderlich**
 - **Mitarbeiter fühlen sich kontrolliert**
 - **Betriebsvereinbarung empfehlenswert/erforderlich**
 - **Wenn „ja“:**
 - **Regelungen des TKG und des TMG müssen beachtet werden**
 - **geringe Kontrollmöglichkeiten**
 - **Betriebsvereinbarung erforderlich**

Web 2.0

Beispiele

- ◆ **Selbst und Fremddarstellung:**
YouTube, MySpace, myVideo.de, flickr, secondlife, flirt-fever.de, ..., Museum of Broken Relationships, ...
- ◆ **Communities und Networking (Wer mag wen & ...?)**
facebook, BarbieGirls.com, SchuelerVZ, StudiVZ, Xing, meinVZ, power-oldie.com (40+ Portal), Nike / Apple (Schuh und iPod): virtueller Lauffreff
- ◆ **Bewertungen**
Spickmich, DooYoo, meinProf.de

- ◆ **Händler:**
Amazon
- ◆ **Tauschbörsen**
Ebay
- ◆ **Suchmaschinen**
personalisierte Profile
Google, Yahoo, ...
- ◆ **Inhaltsangebote**
Wikipedia
- ◆ **Service-Leistungen**
Google-Health

Web 2.0

Nutzung im Unternehmen

- **Unternehmens-Wiki,**
- **Blog**
- **Second Life**



Web 2.0

Unterschiede zu seither

- **Jeder kann veröffentlichen**
- **Keine Kontrolle**

- **Wer ist „verantwortliche Stelle“? Das Unternehmen?**
- **Wer kontrolliert die Einträge?**
- **Welche Kontrollen sind überhaupt zulässig**

- **Information der Mitarbeiter über Datenschutz**
- **Aufklärung der Mitarbeiter über Rechte anderer Personen**
- **Richtlinien/Anweisungen**
- **Kontrollen**

Fragen



Ein ausführlicher

Leitfaden zur Nutzung von Email und Internet im Unternehmen

ist vom AK Datenschutz des BITKOM erstellt worden.

- ▶ ▶ **Download der Version 1.5 möglich auf der BITKOM Website!**